Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die über die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehenden baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfüllen.

Für die <u>Premiumförderung nach Abschnitt I (Zuschuss nach Nr. 5.2.1 a) RL-EFP)</u> sind die generellen Anforderungen und die spezifischen Anforderungen nach Teil A, B und C der Premiumförderung in Abschnitt I kumuliert zu erfüllen bzw. die in Teil C in Abschnitt I beschriebenen höchsten Anforderungen (Öko-Standard) umzusetzen.

Für die <u>Umbau- und Modernisierungsförderung nach Abschnitt II (Zuschuss nach Nr. 5.2.2 i. V. m. Nr. 5.2.8 RL-EFP)</u> sind die generellen Anforderungen und die spezifischen Anforderungen nach Teil A der Premiumförderung in Abschnitt I sowie die spezifischen Anforderungen in Abschnitt II kumuliert zu erfüllen.

Generelle Anforderungen

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel
- 5 Prozent bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Abschnitt I:

Premiumförderung (Zuschuss nach Nr. 5.2.1 a) RL-EFP)

|--|

Teil A (entspricht Anlage 1, Teil A GAK-Fördergrundsatz AFP)

<u>Teil B</u> (entspricht Anlage 1, Teil B GAK-Fördergrundsatz AFP)

<u>Teil C</u>

(Zusätzliche bzw. den GAK-Fördergrundsatz AFP konkretisierende Förderbedingungen für die Umsetzung von Vorhaben nach den RL-EFP in Hessen)

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.
- Für jedes Tier ist ein
 Grundfutterfressplatz bereitzustellen,
 dessen Breite dazu ausreicht, dass alle
 Tiere gleichzeitig fressen können.
 Wenn durch geeignete technische
 oder manuelle Verfahren die Tiere
 ständig Zugang zum Futter haben, ist
 ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von
 maximal 1,5:1 zulässig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind.
 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

- Förderfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßigem
 Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2:1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5:1 zulässig.

Mindestanforderungen für die Einzelbetriebliche Förderung in Hessen, Milchvieh/Rinder (ergänzend zu der ALB-Schrift 81), Link:

https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-06/mindestanforderungen efp milchvieh rinder 2017-11-

01.pdf

Im Falle von Stallneubauten oder Stallerweiterungsbauten, die im Zusammenhang mit der Umstellung einer noch bestehenden Anbindehaltung errichtet werden, wird auf den von der Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung, Landtechnik und Bauwesen in der Landwirtschaft Hessen e. V. (ALB-Hessen) und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemeinsam herausgegebenen Leitfaden "Entwicklung von praktischen Konzepten für den Ausstieg aus der Anbindehaltung" für die Planung und Durchführung von Vorhaben zur Umstellung von Anbindehaltung besonders hingewiesen (vgl. http://www.alb-hessen.de/downloads/Ausstieg-aus-der-Anbindehaltung.pdf).

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden
- Mindestanforderungen für die Einzelbetriebliche Förderung in Hessen, Milchvieh/Rinder (ergänzend zu der ALB-Schrift 81), Link:
 - https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden (bei der Förderung eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs nach Nr. 5.2.8 ausgenommen).

kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden. <u>06/mindestanforderungen efp milchvieh rinder 2017-11-</u>01.pdf

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 Prozent der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 Prozent der Stallfläche ausmacht.
- Für jedes Tier ist ein
 Grundfutterfressplatz bereitzustellen,
 dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere
 gleichzeitig fressen können. Bei
 Vorratsfütterung ist ein Tier Fressplatz-Verhältnis von 1,5: 1
 zulässig

- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
- Für jedes Tier ist ein
 Grundfutterfressplatz bereitzustellen,
 dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere
 gleichzeitig fressen können. Bei
 Vorratsfütterung ist ein TierFressplatz-Verhältnis von 1,2: 1
 zulässig. Sofern den Tieren ein
 permanenter Zugang zum Futter
 ermöglicht wird, ist ein Tier-FressplatzVerhältnis von 1,5: 1 zulässig.
- Mindestanforderungen für die Einzelbetriebliche Förderung in Hessen, Milchvieh/Rinder (ergänzend zu der ALB-Schrift 81), Link:
 - https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-06/mindestanforderungen_efp_milchvieh_rinder_2017-11-01.pdf

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind.
 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßigem
 Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Mindestanforderungen für die Einzelbetriebliche Förderung in Hessen, Milchvieh/Rinder (ergänzend zu der ALB-Schrift 81), Link:
 - https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-06/mindestanforderungen efp milchvieh rinder 2017-11-01.pdf

Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden

oder

- mit Tiefstreu versehen werden oder
- mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden¹. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein,

- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist, als nach der TierSchNutztV² vorgeschrieben.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.

- Die Buchten müssen so gestaltet sein, dass sie in Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich strukturiert werden können.
- Es muss mindestens folgendes Platzangebot zur Verfügung stehen:

Gewicht Stallgrundfläche

- < 10 kg 0,23 m² je Tier
- < 20 kg 0,3 m² je Tier
- $< 30 \text{ kg } 0.5 \text{ m}^2 \text{ je Tier}$
- < 50 kg 0,7 m² je Tier
- <110 kg 1,1 m² je Tier
- >110 kg 1,5 m² je Tier

Einrichtungen, wie z.B. Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke sind in der vorgegebenen Stallgrundfläche bereits enthalten.

¹ Seit dem 01.08.2021 gesetzliche Anforderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert. §26 Absatz 1 TierSchNutztV: "Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient;"

² Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), Bekanntmachung vom 31. August 2006 (BGBI. I, S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung.

mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.

- Der planbefestigte Liegebereich im Stall muss als inklusiver Bestandteil der Fläche im Stall positioniert sein. Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln. Zum Trockenhalten darf der Liegebereich eine Drainage aufweisen.
- Bei Umbauten darf bei unverändertem Gesamtplatzangebot die Fläche des Liegebereichs 10 Prozent kleiner ausfallen. Den Tieren muss die Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Das jederzeit im Stall für alle Tiere in ausreichender Menge zugängliche, gesundheitlich unbedenkliche, organische und faserreiche **Beschäftigungsmaterial** (vgl, Teil A) muss

a) das Schwein **untersuchen** bzw. **bewühlen**, **bewegen** und **bearbeiten** können

und

b) vom Schwein veränderbar (kaubar und essbar oder nahrungsähnlich) sein, damit es seinem Erkundungsverhalten dient und nachhaltiges Interesse erweckt. Das Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sowie sauber und hygienisch sein.

Einrichtungen für die Gabe von Beschäftigungsmaterialien sind beispielsweise:

- Behältnisse / Raufen / Spender, aus denen die Schweine das veränderbare Material direkt entnehmen bzw. das veränderbare Material automatisch vorgelegt wird (z. B. Heu-/Strohraufen, Raufutterautomaten, Strohpelletdosierer (mechanisch oder automatisiert))
- Behältnisse, aus denen die Schweine das veränderbare Material indirekt (über einen Mechanismus) herausarbeiten (z. B. mit Beschäftigungsmaterial gefüllte Behältnisse mit Löchern/Schlitzen, aus denen das Schwein über das Betätigen eines Mechanismus jederzeit veränderbares Material "herausarbeiten" kann.

Als Orientierung, ob die geplanten Beschäftigungsmaterialien geeignet sind, dient die **Begleitunterlage zur Empfehlung (EU) 2016/366 der Kommission** zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick

auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren (vgl. unter https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-09/empfehlung eu 2016 336 der kommission.pdf).

Kranken- bzw. Separationsbuchten müssen vorhanden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV) sein. Sie sind mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ausgestattet; die Bildung von kleinen Gruppen ist möglich. Die Kranken- bzw. Separationsbuchten müssen Platz für mindestens 3 % der im Bestand vorhandenen Tiere bieten.

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen³ und Zuchtebern

- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss für Eber, Zuchtund Jungsauen in Gruppenhaltung
 - planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z. B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.

- Die Haltungseinrichtungen für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- und Beckentränken permanent das Saufen aus offener Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis

Das jederzeit im Stall für alle Tiere in ausreichender Menge zugängliche, gesundheitlich unbedenkliche, organische und faserreiche **Beschäftigungsmaterial** (vgl. Teil A) muss

a) das Schwein **untersuchen** bzw. **bewühlen**, **bewegen** und **bearbeiten** können

und

b) vom Schwein **veränderbar** (kaubar und essbar oder nahrungsähnlich) sein, damit es seinem **Erkundungsverhalten** dient und nachhaltiges Interesse erweckt. Das Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sowie sauber und hygienisch sein.

Einrichtungen für die Gabe von Beschäftigungsmaterialien sind beispielsweise:

- Behältnisse / Raufen / Spender, aus denen die Schweine das veränderbare Material direkt entnehmen bzw. das veränderbare Material automatisch vorgelegt wird (z. B. Heu-/Strohraufen, Raufutterautomaten, Strohpelletdosierer (mechanisch oder automatisiert)),
- Behältnisse, aus denen die Schweine das veränderbare Material indirekt (über einen Mechanismus) herausarbeiten (z. B. mit Beschäftigungsmaterial gefüllte Behältnisse mit

³ Unter Berücksichtigung der mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 29. Januar 2021 am 9. Februar 2021 in Kraft getretenen Vorschriften, sind im Rahmen der Förderung nach den hessischen Richtlinien Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft (EFP) bei der Umsetzung von Neubauinvestitionen im Bereich der Haltung von Sauen (Gruppenhaltung und Abferkelbereich), unabhängig von der Wirtschaftsweise des Betriebes, grundsätzlich die für die ökologische Tierhaltung geltenden baulichen Haltungsanforderungen nach VO (EU) 2018/848 i. V. m. DVO (EU) 2020/464 in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen (vgl. Checkliste Öko-Stall des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen in der jeweils gültigen Fassung: https://www.llh.hessen.de/umwelt/oekologischer-landbau/umstellung-auf-den-oekolandbau/entspricht-mein-stall-den-anforderungen-der-oeko-verordnung/)

-	Im Stall muss für alle Tiere jederzeit
	zugänglich organisches und
	faserreiches Beschäftigungsmaterial
	angeboten werden ⁴ . Zudem müssen in
	einer ausreichenden Anzahl
	Raufutterraufen vorhanden sein,
	mittels derer die Dauer der
	Futteraufnahme bei den Tieren
	ausgedehnt und eine Beschäftigung
	induziert werden kann. Das organische
	Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar,
	kaubar und essbar sein und einen
	ernährungsphysiologischen Nutzen
	haben. Besonders geeignet hierfür sind
	Heu, Stroh, Silage und Pellets.

- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Abferkelbereich Beschäftigungsmaterial⁴zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz

von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere. Löchern/Schlitzen, aus denen das Schwein über das Betätigen eines Mechanismus jederzeit veränderbares Material "herausarbeiten" kann.

Als Orientierung, ob die geplanten Beschäftigungsmaterialien geeignet sind, dient die Begleitunterlage zur Empfehlung (EU) 2016/366 der Kommission zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren (vgl. unter https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-09/empfehlung eu 2016 336 der kommission.pdf).

⁴ Seit dem 01.08.2021 gesetzliche Anforderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert. §26 Absatz 1 TierSchNutztV: "Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient;"

TierSchNutztV findet keine Anwendung. - Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.		
	Anforderungen an die Haltung von	Legen
 Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein. Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind. Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können. In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen. 	 Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen. Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen. 	

Anforderungen an die Haltung von Schafen					
 Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein. Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein. 	 Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen. Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht. 				
	Anforderungen an die Freilandhaltung vo	n Legehennen			
- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.	 Soweit die Einrichtung eines Kaltscharrraums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich. 				
Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen					
 Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht. Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 	 Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein. Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der 	 Die Förderung von Ställen für Jung- und Legehennen ist in Hessen grundsätzlich auf Systeme der Bodenhaltung und der Freilandhaltung beschränkt. 			

12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein. - Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein. - Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.	maximalen Besatzdichte einbezogen werden. - Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.			
Anforderungen an die Haltung von Mastputen				
 Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen, vom März 2013⁵, ausgestattet sein. 	 Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet. 	 Die Förderung nicht mobiler Stallbauten zur Haltung von Mastputen ist sowohl in konventionell als auch ökologisch wirtschaftenden Betrieben möglich, wenn das zu fördernde Vorhaben mindestens die für die ökologische Tierhaltung geltenden baulichen Haltungsanforderungen nach VO (EU) 2018/848 i. V. m. VO (EU) Nr. DVO (EU) 2020/464 in der 		

⁵ Die Eckwerte sind online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e. V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17.09.1999.

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.
 - Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.
- jeweils geltenden Fassung erfüllt und die entsprechenden Tierzahlobergrenzen eingehalten werden (vgl. Infoblatt "ökologische Geflügelhaltung" des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen, https://www.llh.hessen.de/umwelt/oekologischer-landbau/umstellung-auf-den-oekologische-gefluegelhaltung/).
- Eine Öko-Zertifizierung des antragstellenden Betriebes ist keine Fördervoraussetzung.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockner Einstreu versehen werden.
 - Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Die Förderung nicht mobiler Stallbauten zur Haltung von Masthühnern ist sowohl in konventionell als auch ökologisch wirtschaftenden Betrieben möglich, wenn das zu fördernde Vorhaben mindestens die für die ökologische Tierhaltung geltenden baulichen Haltungsanforderungen nach VO (EU) 2018/848 i. V. m. DVO (EU) 2020/464 in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und die entsprechenden Tierzahlobergrenzen eingehalten werden (vgl. Infoblatt "ökologische Geflügelhaltung" des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen, https://www.llh.hessen.de/umwelt/oekologischerlandbau/umstellung-auf-den-oekolandbau/anforderungender-oeko-verordnung-an-die-oekologische-gefluegelhaltung/).
- Eine Öko-Zertifizierung des antragstellenden Betriebes ist keine Fördervoraussetzung.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Die Förderung nicht mobiler Stallbauten zur Haltung von Enten oder Gänsen ist sowohl in konventionell als auch ökologisch wirtschaftenden Betrieben möglich, wenn das zu fördernde Vorhaben mindestens die für die ökologische Tierhaltung geltenden baulichen Haltungsanforderungen nach VO (EU) 2018/848 i. V. m. DVO (EU) 2020/464 in der jeweils

 Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten. 	 Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht. 	geltenden Fassung erfüllt und die entsprechenden Tierzahlobergrenzen eingehalten werden (vgl. Infoblatt "ökologische Geflügelhaltung" des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen, https://www.llh.hessen.de/umwelt/oekologischer-landbau/umstellung-auf-den-oekolandbau/anforderungen-der-oeko-verordnung-an-die-oekologische-gefluegelhaltung/). - Eine Öko-Zertifizierung des antragstellenden Betriebes ist keine Fördervoraussetzung.
	Anforderungen an die Haltung von	Pferden
 Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf. Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. 	 Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen. 	
 Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird. 		
 Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestallte Tier muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten. 		
 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht. 		
 Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten. 		

Abschnitt II:

Umbau- und Modernisierungsförderung (Zuschuss nach Nr. 5.2.2 RL-EFP i. V. m. Nr. 5.2.8 RL-EFP)

Spezifische Anforderungen

Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen zur Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung

Investitionsvorhaben (Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen) mit dem Ziel der Umstellung einer vollständigen Stalleinheit mit noch bestehender Anbindehaltung auf Laufstallhaltung, die

- die Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder,
- die Anforderungen an die Kälberhaltung,
- die Anforderungen an die Rindermast (außerhalb Mutterkuhhaltung) oder
- die Anforderungen an die Mutterkuhhaltung

nach Abschnitt I, Teil A RL-EFP erfüllen, können einen Zuschuss gemäß Nr. 5.2.2 i. V. m. Nr. 5.2.8 RL-EFP erhalten, wenn für das zu fördernde Vorhaben nachgewiesen wird, dass die spezifischen Anforderungen nach Abschnitt I, Teil B RL EFP aufgrund der baulichen Situation oder Lage des Bestandsgebäudes nicht erfüllt werden können. Die Umsetzung der spezifischen Anforderungen nach Abschnitt I, Teil C wird empfohlen, sofern dies nach Art und Umfang der baulichen Gegebenheiten im Bestand sowie in ggf. einzubeziehenden Erweiterungseinheiten tatsächlich möglich ist.

Auf den von der Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung, Landtechnik und Bauwesen in der Landwirtschaft Hessen e. V. (ALB-Hessen) und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemeinsam herausgegebenen Leitfaden "Entwicklung von praktischen Konzepten für den Ausstieg aus der Anbindehaltung" wird für die Planung und Durchführung von Vorhaben zur Umstellung von Anbindehaltung besonders hingewiesen (vgl. http://www.alb-hessen.de/downloads/Ausstieg-aus-der-Anbindehaltung.pdf).

Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen zur Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum und Abferkelbereich)⁶

Unter Berücksichtigung der mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 29. Januar 2021 am 9. Februar 2021 in Kraft getretenen Vorschriften, sind im Rahmen der Förderung von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen zur Umstellung der Haltung von Jung- und Zuchtsauen (Gruppenhaltung und Abferkelbereich) ausschließlich Vorhaben förderfähig, die insofern mindestens zur Erfüllung der Anforderungen der Tierschutz-

^{6 &}lt;u>Hinweis:</u> Umbau- und Modernisierungsvorhaben, die auf die geltenden <u>baulichen Haltungsanforderungen für ökologische Tierhaltung</u> nach VO (EU) 2018/848 i. V. m. DVO (EU) 2020/464 in der jeweils geltenden Fassung ausgerichtet sind, können sowohl in konventionell wirtschaftenden Betrieben als auch in Betrieben des Ökologischen Landbaus regelmäßig gefördert werden (vgl. Checkliste Öko-Stall des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen in der jeweils gültigen Fassung: https://www.llh.hessen.de/umwelt/oekologischer-landbau/umstellung-auf-den-oeko-verordnung/)

Nutztierhaltungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu geltenden Übergangsfristen dienen (Modernisierungen, Umbauten, Erweiterungsbauten an Bestandsbauten mit dem Ziel der Umstellung der bisherigen Haltung).

Die im Wege der Antragstellung vorgelegte Bauausführungsplanung sowie der vorgesehene betriebliche Produktionsablauf sind im Rahmen der verfahrenstechnischen Prüfung durch den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) im jeweiligen Einzelfall zu untersuchen. Der LLH bestätigt nach Abschluss seiner Prüfung in der verfahrenstechnischen Stellungnahme, dass das vorgesehene Produktionsverfahren unter Berücksichtigung der Ausführungsplanung den Anforderungen entspricht, die die tierschutzfachliche Beratung des LLH an die Gruppenhaltung von Sauen stellt.

Wurde der Antragsteller bezüglich der Kastenstandhaltung bereits veterinärbehördlich gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. Dezember 2016 aufgefordert, ein Konzept zur Herstellung eines rechtskonformen Zustands in seiner Betriebsstätte vorzulegen, sind die Inhalte des Konzeptes im Kontext mit der Ausführungsplanung zu bewerten. Neben den von der Veterinärverwaltung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfenden tierschutzrechtlichen Anforderungen, sind für eine Umbau- und Modernisierungsförderung nach diesem Abschnitt mindestens auch die spezifischen Anforderungen für Jung- und Zuchtsauen aus Abschnitt I, Teil A sowie bezüglich des Beschäftigungsmaterials aus Abschnitt I, Teil C zu erfüllen.